



Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonnabend, den 30. März 1889.

Nr. 151.

Deutschland.

Berlin, 29. März. Zur gestrigen Frühstückstafel hatten die kaiserlichen Majestäten außer dem Erbgroßherzoge von Baden u. A. auch den Generalleutnant v. Beren, den Marquis d'Abzac geladen. Später begab sich der Kaiser nach dem auswärtigen Amte und machte von dort aus einen Spazierritt durch den Thiergarten, in der Richtung nach dem Grunewald. Gegen 6 Uhr folgten die Majestäten der Einladung des großbritannischen Botschafterpaares zum Mittagsmahl. Abends sahen die kaiserlichen Majestäten eine größere Zahl von höheren Offizieren, vornehmlich der Artillerie angehörend als Gäste bei sich zum Theil heute Morgen empfangen der Kaiser den Prinzen Heinrich, welcher heute Morgen zu kurzem Besuche aus Kiel hier eingetroffen ist. Darauf unternahm die kaiserlichen Majestäten mit dem Prinzen Heinrich eine Spazierfahrt nach dem Thiergarten und machten dort eine längere Promenade in den Anlagen des Parks.

— Reichskanzler Fürst Bismarck erschien heute gegen 2¹/₂ Uhr im Reichstage.

Von dem parlamentarischen Gastmahl beim Reichskanzler, an welchem der Kaiser theilnahm, berichtet die „Magd. Ztg.“ folgenden kleinen Zwischenfall: Der Abg. v. Dieze zeigte dem Kanzler bei Tisch ein neues Messer, das er eben bei seinem Friseur im „Kaiserhof“ gekauft hatte, indem er den Fürsten auf dies neue Produkt unserer Industrie aufmerksam machte. Das Messer zeigte auf der einen Seite des bronzenen Heftes die Gestalt des Kaisers in Relief und auf der anderen Seite diejenige Bismarcks. Der Kaiser wurde, als Bismarck das Messer betrachtete, aufmerksam darauf und ließ es sich vom Kanzler herüberreichen. Er betrachtete es und sagte dann scherzend: „Nun, Bismarck, so Rücken gegen Rücken haben wir uns doch noch nie entgegen gestanden, seitdem wir uns kennen.“ Dann zum Abg. v. Dieze gewandt, fragte der Kaiser, wo das Messer her sei. Auf Dieze's Antwort bemerkte er lustig: „Beim Friseur? Was haben Sie denn da gemacht? Sie können sich doch keine Koden mehr brennen lassen!“ Dann nickte er Herrn v. Dieze zu und steckte das Messer, welches er anzunehmen gebeten wurde, dankend zur Erinnerung in die Tasche.

Die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs bei dem vom Reichskanzler gegebenen parlamentarischen Diner wird in der Presse des In- und Auslandes vielfach besprochen. Bemerkenswerth scheint uns, schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“, wie selbst das im weitesten Sinne des Wortes liberale „Neue Wiener Tagblatt“ sich in einem leitenden Artikel: „Ein neues Tabakkollegium“ zu der Sache äußert, indem es sagt:

„Wie Kaiser Friedrich III. selbst als Kronprinz geliebt hatte, am bürgerlichen Herde von Künstlern, wie Knous und Meyerheim, zu verkehren, so hatte er als Fürst und Vater darauf gehalten, daß sein künftiger Nachfolger von den frühesten Jahren an in enge Berührung mit den verschiedensten Gesellschaftsklassen seines Volkes trat und — unbeschadet des Bewußtseins von seiner Stellung — die Bedürfnisse, Bestrebungen und Ansicherungen von Hoch und Niedrig in seinem Lande kennen lernte.“

So hat sich denn in der kurzen Zeit, die seit seiner Thronbesteigung verfloßen ist, Wilhelm II. Persönlichkeit in sehr bestimmten Umrissen, die für jedes nicht durch Vorurtheil getrübt Auge zu erfassen sind, abgezeichnet. An den fremden Höfen läßt man der ersten Würde seines Auftretens Berechtigung widerfahren, und sein königliches Ansehen gilt nicht bloß als Erbsied seiner Väter, sondern auch als seine eigene Erzeugenschaft. Sein Heer ist von dem Bewußtsein durchdrungen, daß es jeden Augenblick dem scharf prüfenden Blicke des obersten Kriegsherrn Stand halten muß. Aber wenn er vielleicht soeben die Wachparade heimgeschickt hat, weil sie nicht stramm genug am königlichen Schlosse vorbeimarschirte, so erscheint er gleich darauf in einer Fabrik, um sich durch eigenen Augenschein vom Gange der Geschäfte und von der Lage der Arbeiter zu überzeugen. Den ihm von Arbeitern überreichten Kranz erklärt er stolz für die schönste Gabe, die er noch als Herrscher empfangen, und dem Adel seines Landes

drückt er das Vertrauen aus, derselbe werde sich als auf der Höhe seiner geschichtlichen Ueberlieferungen stehend erweisen.

Er trägt ein so starkes Königsbewußtsein in sich, wie nur irgend einer seiner Vorfahren, aber er will nicht durch einen Stand über die anderen Stände herrschen, sondern der König gleichermaßen für Alle sein, die Bethätigung des Königthums, nach altpreussischer Ueberlieferung, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens hervortreten lassen, und vor Allem auch, als ein Kind der neuen Zeit, die lebendige Fühlung mit den verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Vertretern unterhalten. Eben bei der Nacht des Königthums in Preußen und bei dem eigenen Kraftbewußtsein, von welchem der junge deutsche Kaiser erfüllt ist, kann es nur als eine erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft des deutschen Verfassungslebens betrachtet werden, daß sich Wilhelm II. aus freiem Antriebe in persönlichen Verkehr mit der Volksvertretung gesetzt hat, die er nicht als etwas dem Königthume Aufgebrungenes, sondern als befugte und willkommene Genossin in der Arbeit für das gemeinsame Vaterland ansieht. Man braucht nicht eine byzantinische Bewunderung zu äußern, wenn sich gekrönte Häupter zu gelegentlichem Umgang mit ihren Unterthanen herablassen, aber man darf die Art, wie Wilhelm II. in dem neuen Tabakkollegium beim Reichskanzler mit den deutschen Volksvertretern verkehrt, als das Zeichen einer Zeit begrüßen, welche an der Ausgleichung scheinbar unversöhnlicher Gegensätze und an der wahren Verschmelzung von Fürsten- und Volksrechten nicht zu verzweifeln braucht.“

Wie der „Staatsanzeiger für Württemberg“ meldet, hat der König den Hinterbliebenen des Staatsministers v. Varnbüler seine tiefgefühlte Theilnahme an ihrem Verluste in einem Handschreiben ausgedrückt, in welchem es heißt, der König, welchem der Verstorbene in schwierigen Zeiten mit seinem bewährten Rath zur Seite gestanden, werde ihm stets ein dankbares und treues Andenken bewahren.

Aus Stuttgart wird dem „B. Z.“ geschrieben: Eine Indiscretion, die sich ein hochgefehlter Herr bei Hofe zu Schulden kommen ließ, und die für denselben verhängnißvoll geworden ist, macht gegenwärtig in unserer Residenz viel von sich reden. Der Fall liegt wie folgt: Hofrath Dr. Pf. hatte Briefe eines sehr hohen Herrn an einen gewissen Amerikaner sich zu verschaffen gewußt und zeigte diese Briefe, die einen intimen Charakter tragen, einer Reihe von Freunden und Bekannten. Diese Indiscretion hatte zur Folge, daß der Herr Hofrath von der Hofgesellschaft plötzlich in Acht und Bann gethan wurde. Seine Sireen sind jetzt ebenso gemieden, wie sie früher gesucht waren, und Hofrath Pf. hat sich bereits entschlossen, das Pflaster Stuttgart's, auf dem ihm unheimlich wird, für immer zu verlassen und sich im Lande der Zitronen am Strande des Iber anzuweisen.

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses bereith heute den ihr überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Das ganze Gesetz wurde einstimmig unverändert angenommen. Ebenso gelangte folgende vom Abg. Bödiker (Zentr.) beantragte Resolution zur einstimmigen Annahme: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß eine Versorgung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlicher, wie sie nach der gegenwärtigen Vorlage in den neun älteren Provinzen vorgesehen wird, in entsprechender Weise — und, so weit möglich, unter Gewährung verhältnismäßiger Beihilfen aus Staatsmitteln — auch in den übrigen Landesteilen eingerichtet werde, und die zu dem Ende nöthigen Vorlagen dem Landtage sobald als möglich zugehen zu lassen.“ Zum Referenten wurde der Abg. Stengel bestellt.

Der Reichstags-Abgeordnete für den Wahlkreis Weimar, Müller, wird, wie die „Holl. Ztg.“ mittheilt, ein Mandat für den Reichstag nicht mehr annehmen. An seiner Stelle wird Prof. Delbrück in Jena von den Kartellparteien als Kandidat aufgestellt werden.

Im Herrenhause ist von dem Grafen

v. Pfeil der Antrag eingebracht worden, die Regierung zu ersuchen: In Erwägung, daß die Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung und Baulast der Volksschulen in Schlesien theils durch die Gesetzgebung überholt, theils unklar sind und immer mehr Anlaß zu Prozessen geben, auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die vorliegende Unsicherheit nicht beseitigt hat, eine einheitliche gesetzliche Regelung der Beitragspflicht zu den sächlichen und persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschulen in der Provinz Schlesien herbeizuführen.

Aus der Geschäftsordnungs-Kommission des Reichstages erfährt das „B. Z.“, daß dieselbe — entgegen früheren Mittheilungen — beschlossen hat, die Genehmigung zur Verfolgung des Abgeordneten Grillenberger nicht zu erteilen.

Das aus den Kriegsschiffen „Stosch“, „Charlotte“, „Gneisenau“ und „Moltke“ bestehende Schulgeschwader, von dem es vor einiger Zeit hieß, es sei nach Samoa beordert, ist am 26. d. M. in Palermo eingetroffen, von wo es heute die Heimreise fortsetzen wird.

In Hamburg hat die Bürgerschaft den Senatsantrag auf Errichtung eines Einwohnernleibrenten mit 62 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Der Antrag bezweckt, die bisher nicht anmeldungspflichtigen Bürger und Staatsangehörigen zur Meldung heranzuziehen, wogegen als eine Beschränkung der Freiheit seitens der Linken opponirt wurde.

Die Neubildung des ungarischen Kabinetts gelangt jetzt in Fluß. Die „Nat.-Ztg.“ erhält hierüber folgendes Privattelegramm aus Pest, 29. März:

Der Sektionschef im auswärtigen Amte, Szögyenyi, wurde heute telegraphisch hierher zum Kaiser berufen. Es handelt sich um den Eintritt des Genannten als Minister des Innern in das Kabinet Deza. Erst damit wird auch die Frage wegen des Eintritts Szilagyis endgültig entschieden werden.

Das „Journal de St. Petersburg“ spricht seine hohe Befriedigung aus über die Urtabelle der deutschen Blätter bezüglich der finanziellen Lage Rußlands, die das Gepräge der Wahrheit und Unparteilichkeit tragen und die im Gegensatz zu früheren Auslassungen derselben Blätter ständen. Gleichwohl hätten Berenspekulanten versucht, durch die von der „Pol. Korr.“ gebrachte Nachricht von russischen Truppenbewegungen an der afghanischen Grenze eine Pausenbewegung herbeizuführen; diese Nachricht sei aber vollständig erfunden.

Betreffs der Ausweisung russischer Unterthanen aus Rumänien bemerkt das Journal, es sei zu hoffen, daß die rumänische Regierung den begründeten Reklamationen gegen diese Maßregel, zu welcher kein Anlaß vorgelegen habe, stattgeben und den übertriebenen Eifer mehrerer ihrer Beamten mäßige.

Kiel, 27. März. Der Vizeadmiral a. D. Frhr. v. Reibnitz, zuletzt Direktor des Bildungswesens der Marine, ist mit der gesetzlichen Pension durch Kabinettsordre vom 19. d. zur Disposition gestellt.

Ausland.

Stockholm, 25. März. In der vielbehandelten Frage der Ausrüstung des Heeres mit neuen Gewehren hat der Staatsauschuß vorgeschlagen, daß die im kriegsministeriellen Budget zur Verfertigung von 200,000 Gewehren und 20,000 Karabinern nebst dazu erforderlichen Maschinen beehrte Summe von 3,396,000 Kronen, auf 5 Jahre vertheilt, herabgesetzt werde auf 1,700,000 Kronen, vertheilt auf 6 Jahre, zur Verfertigung von 100,000 Gewehren nebst den Maschinen. Die Entscheidung des Reichstages wird voraussichtlich dieselbe sein, so daß die Ausrüstung des Fußvolks mit den erforderlichen neuen Waffen sich sehr lange hinzieht. In Anlaß der fortwährenden Vermehrung des Kreditios für Pensionierung der Offiziere hatte der Reichstag von 1887 einen Antrag an die Regierung auf Maßregeln gestellt, welche diesem bedenklichen Verhältnisse entgegenwirken sollten, und seitens ein Vorwürfen des Pensionsalters der Kompagnieoffiziere von 53 auf 55 Jahre und Erhöhung der Pensionsabgabe der angehenden Offiziere vorgeschlagen. Der König ließ die betreffenden Verhältnisse gründlich unter-

suchen, und dabei zeigte sich nach Anhörung der 50 militärischen Behörden, von denen nur 5 der verlängerten Dienstzeit bestimmten, die anderen alle „aus gewichtigen Gründen der Dienstforderungen“ den Vorschlag verwarfen und den Gewinn aus Erhöhung der Pensionsabgaben von 4 auf 5 Prozent als höchst unbedeutend bezeichneten, das klare Ergebnis, daß keine von den beiden Maßregeln passend ist. Der Kriegsminister rieth daher, das Schreiben des Reichstages ohne Folgen zu lassen und für 1890 zum Zweck der Pensionen ein Kreditiv von 1,375,000 Kronen zu verlangen. Angesichts der sehr genau entwickelten Gründe ist dem Staatsauschuß nichts übrig geblieben, als die königliche Forderung zur Bewilligung zu stellen; er meint zwar, daß die Vorstellung des Reichstages durch die bewerkstelligte Untersuchung noch nicht entscheidend beantwortet sei, und daß diese fortgesetzt werden solle, da in den oben erwähnten fünf Gutachten doch gute Gründe vorlägen, hat aber mit dieser Äußerung, wie es scheint, nur den Rückzug decken wollen. Uebrigens scheint der Ausschuss für die Erhöhung des Kreditivs einen Ersatz in Kürzung der Pensionen im Ziviletat suchen zu wollen.

Die beantragte offene Abstimmung im Reichstage ist am 20. d. Mts. in beiden Kammern in der Ersten ohne Abstimmung, in der Zweiten mit 109 gegen 78 Stimmen verworfen worden.

Petersburg, 28. März. Auf die angebliche Aussage des Archimandriten Paisi fußend, greift heute die „Nowoje Wremja“ in einem geharnischten Artikel die Franzosen wegen der Sagallo-Affaire an. Paisi behauptet nämlich, das Bombardement sei von der kriegerischen römisch-katholischen Kirche angezettelt, welche veranlaßt habe, daß sich die französischen Geschütze auf das griechische Kreuz richteten. Paisi behauptet ferner, Aschinow habe sofort mit dem ersten französischen Abgesandten unterhandeln wollen und, da er dieser Sprache nicht mächtig, um einen Dolmetscher ersucht. Die Franzosen jedoch hätten diese Bitte nicht erfüllt. Daraufhin greift nun die „Nowoje Wremja“ Frankreich an. Nichtsdestoweniger bleibt die ganze Aschinow-Expedition eine der blamabelsten und zugleich charakteristischsten „russischen“ Affären der letzten Jahre. Diesem allbekannten Schwindler und dem ebenso mysteriösen Archimandriten Paisi warf Rußland Hunderttausende von Rubeln in den Schooß. Den großen asiatischen Forschungsreisenden, Beschwaloff, dem zu Ehren jetzt, nachdem er todt ist, die Stadt Korakul in Peshawalki umgetauft wird, unterstützte Rußland anfangs garnicht, später nur mit Summen, die im Vergleich zu den Aschinow zugewiesenen recht bescheiden waren.

Belgrad, 28. März. König Milan wird sich morgen über Niß nach Konstantinopel begeben, wo er Gast des Sultans sein wird. Die Regenten und der Ministerpräsident werden den König bis nach Niß begleiten. Zu Ehren des Königs Milan fand heute beim türkischen Gesandten ein Galabesener statt, dem auch die Regenten, der Ministerpräsident und die auswärtigen Gesandten beiwohnten.

Yagemburg, 27. März. Wir befinden uns am Vorabend eines Ereignisses, welches aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Ära bei uns einleiten wird, nämlich der Einsetzung einer Regentenschaft unter dem Thronerben, dem Herzog von Nassau. Unsere Verfassung vom 17. Oktober 1868 bestimmt für den Fall, wo der König-Großherzog außer Stande ist, die Regierung auszuüben, daß die Regentenschaft nach den Vorschriften des nassauischen Familienvertrages vom 30. Juni 1783 eingesetzt wird. Dieser Vertrag bezeichnet den muthmaßlichen Thronerben als den Landesverweser. Ueber das in diesem Falle zu befolgende Verfahren enthält die Verfassung keine Vorschriften. Die Regierung wird sich daher begnügen, nach Berathung mit der Kammer oder auch nur mit dem Vorstand der Kammer und dem Staatsrath, dem Herzog von Nassau die Regentenschaft anzubieten. Im Uebrigen hat die Regierung ihre Maßregeln für diesen Fall, sowie für den Fall des Ablebens des Königs der Niederlande längst getroffen und die neue Ära wird eintreten, ohne daß die geringsten Besorgnisse berechtigt wären.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 30. März. Der Ausschuss der „Vulkan“ beschloß in seiner gestrigen Sitzung, der Generalversammlung die Vertiefung einer Dredge von 6 Prozent für alle Aktien pro 1888 zur Genehmigung vorzuschlagen bei angemessenen Abschreibungen und Zurückstellungen.

Die allgemeine Verfügung über die Strombauverwaltung vom 22. Januar d. J., durch welche der Geschäftskreis dieser Behörde im Interesse der Verhütung und wirklichen Bekämpfung der Hochwassergefahr wesentlich erweitert ist, tritt, abgesehen von alsbald zur Geltung gelangenden Bestimmungen über die einheitliche Leitung der Maßregeln bei Eis- und Hochwassergefahr, am 1. April d. J. in Kraft. Eine Geschäftsanweisung seitens der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft regelt des Näheren die Beobachtungen und das wissenschaftliche Studium der Hochwassererscheinungen, die der Strombauverwaltung obliegende technische Prüfung der Projekte für Anlage von Deichen und andere die Verengung des Hochwasserprofils verursachende Anlagen sowie auch die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Deiche und das gesammelte Ueberschwemmungsgebiet. Ueber die einheitliche Leitung des Hochwassererforschungsdienstes ist eine Anweisung, zunächst nur für das laufende Frühjahr, provisorisch erteilt, auf Grund der damit zu sammelnden Erfahrungen wird dann die definitive Anweisung erfolgen.

Das Töden der Fische wird in ganz Deutschland meist in solcher Weise besorgt, daß man die Fische zu Tode quält und langsam absterben läßt. Anders in Holland, dort schlachtet man die Fische wirklich und übt dadurch nicht allein einen Akt der Humanität aus, sondern versteht auch die Fleischspeise gesund und ihrem Werthe angemessen zu erhalten und wäre zu wünschen, daß sich auch bei uns diese Schlachtweise einführen möchte. Man gibt dort jedem Fische hinter dem Kopfe mit einem recht scharfen Messer einen einzigen tiefen Schnitt, der das Gehirn vom Rückenmark trennt und den Fisch sofort tödtet. Hierdurch wird das langsame qualvolle Absterben verhindert, welches den Fisch notwendig zu einer geringwertigen, ja oft schädlichen Nahrung macht, und wird seine große Vorzüglichkeit erreicht, welche nach einigem Urtheil die zubereiteten Fische in Holland stets haben. Das Fleisch ist dort durch das Schlachten viel fester, der Geschmack viel besser, die Haltbarkeit eine erhöhte und die Speise viel gesünder. Nach dem Schlachten pflegt man den Fisch mit mehreren Querschnitten zu versehen, die das Fleisch weit aufklaffen machen und so ein Zeichen der erfolgten Schlachtung geben.

In dem am Freitag, den 5. April, im großen Saale des Konzerthauses stattfindenden Konzert der Akademie für Kunstgesang wird „Dornröschen“, Märchen für Soli, Deklamation und Chor von Reineck zur Aufführung gelangen.

Es sind mehrere Fälle zur Kenntniß des Ministers des Innern gekommen, in denen Arbeitsunternehmer in Strafanstalten Bekanntmachungen erlassen haben, worin sie ihre Fabrikate, unter ausdrücklicher Bezeichnung als Strafanstaltsarbeit, als besonders billig zum Kauf anbieten. Derartige Bekanntmachungen erregen, wie eine Zirkular-Verfügung des Ministers vom 6. März d. J. ausführt, in den betheiligten Handwerkerkreisen Erbitterung und tragen dazu bei, im Publikum die Vorurtheile gegen die Gefängnisarbeit zu steigern. Um diesen nachtheiligen Folgen entgegenzuwirken, ersucht der Minister die Regierungen-Präsidenten bzw. königlichen Regierungen, in die Kontrakte über die Verbindung von Strafanstaltsarbeit künftig jedesmal den Richterlaß von derartigen Bekanntmachungen als Bedingung aufnehmen zu lassen und schon jetzt in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Unternehmer, mit denen solche Verträge bereits abgeschlossen sind, sich nicht fernerweit bei ihren Anzeigen der Bezeichnung als „Strafanstalts-Magazine“ etc. bedienen. Unternehmer, welche dem zuwiderhandeln, werden in den Anstalten des Ressorts des Ministeriums des Innern von der Zulassung zur Arbeit in Zukunft unbedingt ausgeschlossen werden. — Die wirtschaftlich fördernde Beschäftigung der Strafgefangenen ist durchaus notwendig; es darf von denselben nicht Abstand genommen werden, selbst wenn der Ruf laut wird, daß das freie Handwerk durch die Konkurrenz gedrückt werde. Hiermit ist es in der That nicht so arg; denn seit Jahren sind die Gefängnis-Verwaltungen bemüht und wachen achtsam darüber, daß die einen späteren ethischen Erwerb fördernde Thätigkeit und die Beschäftigung die Hauptsache bleibt, nicht etwa ein Gelderwerb. Wir erwarten nicht, daß der Lärm über die Arbeit in den Strafanstalten sobald aufhört; es ist darauf zu achten, daß keine Schärpen hervortreten. Hierzu scheint auch der obige Erlaß des Herrn Ministers wirken zu sollen. Keineswegs soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten als ein Geheimniß betrieben werden: es soll nur nicht mit der Auslobung derselben ein Aergerniß bereitet werden, was namentlich bei solchen zu fürchten ist, welche die Nothwendigkeit der Beschäftigung in den Strafanstalten nicht erkennen und darin nur eine Geschäftskonkurrenz zu suchen vermögen.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen.

Nachdruck verboten.

Ueber die Verjährungen der nach dem deut-

lichen Reichsgesetzbuche erlassenen Strafen wegen begangener Verbrechen und Vergehen besteht im Publikum eine so große Anzahl unrichtiger und unklarer Vorstellungen, daß es angezeigt erscheint, die hauptsächlichsten Punkte einer kurzen Erörterung und Besprechung zu unterziehen.

In der Kriminalistik bedeutet die Verjährung die Aufhebung aller durch das öffentliche Recht gebotenen Folgen eines Vergehens (Delikte) im weiteren Sinne nach dem Ablaufen einer festgesetzten Zeit, und zwar wird sie mit der überall im Leben zur Geltung gelangenden Macht der Zeit, welche die Wirkungen einer begangenen That vermindert, zuweilen sie ganz vergessen läßt, begründet. Durch den Zeitelauf werden die Konsequenzen der verschiedenen Strafhandlungen aus dem Leben in die Vergangenheit zurückgedrängt, wie endlich auch durch ihn oft mehr, oft weniger großer Einfluß auf die Person des Verbrechen ausgeübt wird. Der Gesetzgeber geht hierbei von der Ansicht aus, daß der verbrecherische Wille, welchem die böse That entsprossen ist, die Leidenschaften, die zur Begehung der mannigfaltigen Verbrechen antreiben, im Strom der nimmer rastenden Zeit erlöschen und verschwinden, daß die dahineulenden Jahre mit ihrem ewig wechselnden Erfahrungs den früheren Verbrecher vielleicht bessern und veredeln, daß sie vielleicht in ihm einen neuen Menschen gebären lassen.

Hierzu kommt aber noch, daß ein nach großem Zeitraum, vielleicht Jahre oder Jahrzehnte nach Begehung eines anfänglich unaufgeklärten und unentdeckten Verbrechens, eingeleitetes Strafverfahren nur mit den größten, oft unübersteiglichen Hindernissen und mit unsäglichen Schwierigkeiten zu einer gerechten Urtheilssprechung führt, daß die Personen verzogen, verschollen oder verstorben und daß in Folge dessen die Beweismittel kaum noch herbei zu schaffen sind. Meist sind auch die letzteren aus dem Gedächtnisse der Betheiligten entschwunden und scheinbar unwichtige, für den Richter aber unentbehrliche und wichtige Nebenumstände sind längst verloren gegangen.

Und nun tritt an die Stelle bestimmter und klarer, für den Urtheilspruch aber so wichtiger Zeugenaussagen eine Unsicherheit, welche eine gerechte Beurtheilung meist unmöglich macht und nur zu leicht ist es möglich, daß für leichtere Vergehen schwere und für schwere Vergehen leichtere Strafen verhängt werden, ungewollt vom Richter.

Nicht unerwähnt möge aber auch sein, daß auch die Gegner der Strafverjährungen, und es werden da sehr oft Stimmen aus den Kreisen tüchtiger Sachmänner laut, mit Gründen herzutreten, welche die Anwendung der Verjährung im Strafrechte vollständig ausgeschlossen wissen wollen. Diese „Verjährungsgegner“ weisen, und vielleicht auch nicht mit Unrecht, darauf hin, daß sich die Verjährung meistens als eine Belohnung für diejenigen Verbrecher darstelle, die alle Spuren der That zu verjähren und zu verdunkeln wußten, um so durch Täuschung der Behörden die Strafverfolgung zu vereiteln. Auf diese Weise könne sich mancher durch unlaute Mittel jahrelang der Strafverfolgung und vielleicht ganz der Strafe überhaupt entziehen. Verfasser erinnert sich eines Giftmordes, der vielleicht vierzig Jahre nach der That von dem bis dahin unentdeckten Verbrecher eingefangen wurde.

Doß hören wir, was das Strafgesetzbuch hierüber selbst sagt:

§ 66 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: „Durch die Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.“

Sowohl also die Strafverfolgungs-, als auch die Strafvollstreckungsverjährung beruhen, nach Auffassung des Gesetzgebers, beide auf demselben Gedanken. Es deutet dieses die gemeinsame Behandlung beider Verjährungsarten im Strafgesetzbuche an, namentlich ihre Zusammenfassung in dem vorgenannten § 66.

Während aber die einen das Wesen und die Einheitlichkeit des Instituts ausdrücken durch die Bezeichnung „Strafverjährung“ (so z. B. Heintze H. II. 601), die anderen durch „Tilgung des staatsrechtlichen Strafanspruchs“ (so z. B. v. Liszt S. 283), noch andere endlich das Institut lediglich als ein „Strafprozessrechtliches“ auffassen (so z. B. Oppenhof Nr. 1), erscheint diejenige Ansicht als richtige, welche das Institut, wie dasjenige der Antragsberechtigung (§ 61 Nr. 1) als ein solches gemischten Charakters ansieht, derartig, daß es seinem Grunde nach zwar dem materiellen Rechte angehört, positiv rechtlich aber eine rein juristische Wesen beeinflussende prozessualische Einleitung erhalten hat; so namentlich auch v. Risch G. S. XXVI 217, sowie de lege lata Hälschner I 695 f., obgleich er theoretisch die Verjährung der Strafe für das richtigere ansieht.

Die für die Strafverfolgungsverjährung geltenden Fristen richten sich nun nach der Strafe, auf welche im einzelnen Falle erkannt worden ist.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt nach § 67 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren, wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren, und wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonat-

lichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Dagegen verjährt die Strafverfolgung von Uebertretungen schon in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Hierzu sagt aber sofort näher ausführend § 68, daß, wenn der Richter eine Handlung, die wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unternimmt, die Verjährung unterbrochen wird. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. Die Unterbrechung findet jedoch nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Ganz andere Bestimmungen gelten aber nun beziehentlich der Vollstreckung rechtskräftig erkannt Strafen.

Nach § 70 des Reichsstrafgesetzbuches tritt hier eine Verjährung ein, wenn:

- 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
- 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren, oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
- 4) auf Festungshaft oder Gefängnis von zwei bis fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
- 5) auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
- 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgenden Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: Volkstümliche Vorstellung zu ermäßigten Preisen (Parquet 1 Mark etc.). „Sidonia von Bord.“

Petersburg, 28. März. Der heutigen Aufführung der „Götterdämmerung“ im dritten Zyklus des „Ring der Nibelungen“ wohnten die Kaiserin und der Großfürst-Thronfolger bis zum Schluß bei. Die Aufnahme der Vorstellung war eine äußerst enthusiastische, besonderer Auszeichnung erfreute sich Theresie Malten. Morgen beginnt der letzte Zyklus.

Gerichtszeitung.

§ 28. März. (Beschloß Lange.) Das hiesige Schöffengericht verurtheilte heute den Chefredakteur der „Posener Ztg.“, Karl Fontane, wegen Beleidigung des Schriftstellers Theodor Hermann Lange zu 100 Mark Geldstrafe und zur Tragung der Kosten.

Bermischte Nachrichten.

Das Spulhaus in Reiau ist der „Posen. Ztg.“ zufolge jetzt in den Besitz von Spiritisten übergegangen. Das Ehepaar Wittcher hat den für sie unheimlichen Spulräumen den Rücken gekehrt und sich in Schwina, eine Stunde von Reiau, niedergelassen. Die Spiritisten werden nun vermutlich mit ihren Medien Tag und Nacht in ihrem Eigenthum weiter „spulen“.

In einer Klinik der Universtität Kiel erschien, wie man uns mittheilt, vor einiger Zeit ein stämmiger Landmann, anscheinend in der Mitte der vierziger Jahre stehend, und bot dem Professor N. sein „Skelet zum Verkaufe an. „Aber, mein Bester“, meinte dieser, und musterte den Mann, der — ein Bild strotzender Gesundheit — vor ihm stand, „da würden wir doch am Ende lange warten müssen, bis wir unsern Besitz antreten könnten. — Was wollten Sie denn mit dem Skelet anfangen?“ — „Herr Professor“, antwortete der Gefragte, „ich wollte damit nach Australien auswandern!“

Ein pensionirter Steuer-Inspektor, der dieser Tage in Grenoble farb, hat ein originelles Testament hinterlassen. Er legte der Stadt St. Marcellin eine jährliche Rente von 600 Franks, die an ein Mädchen von mindestens 30 Jahren ausbezahlt werden soll, die durch ein Botum ihrer Landesleute im Alter von 18 bis 30 Jahren die meisten Stimmen für das Legat erhalten würde. Dieselbe Person kann das Legat während mehrerer Jahre erhalten, wenn sie immer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Erwählte braucht nicht die Tugenden einer Rosenkönigin nachzuweisen, nur die Mehrheit der Abstimmenden ist für die Wahl entscheidend. Für den Fall, daß keine Preisbewerberin die Majorität der Stimmen erlangen sollte, wird der Preis unter drei oder vier Mitbewerberinnen, welche die größte Stimmenzahl erhielten, ver-

theilt werden. Ein zweites Legat wird der Stadt St. Marcellin von demselben Erblasser unter noch origineller Bedingung vermacht. Eine Summe von 3000 Franks soll der Stadt unter der Bedingung gebühren, daß das Kapital durch 600 Jahre unberührt bleibt und Zinsen auf Zinsen gehäuft werden, bis dasselbe den Betrag von 49,700 Milliarden erreicht. Die Bewohner von St. Marcellin werden nach Ablauf von 6 Jahrhunderten die glücklichsten Menschen der Welt sein, jeder der 3400 Bewohner dieser Stadt wird über ein Vermögen von 14 Milliarden verfügen. Freilich fragt es sich, welcher Bankier die Kapitalisierung dieser 3000 Franks übernehmen und in welcher Münze man die 49,700 Milliarden auszahlen wird. Darüber werden sich unsere Nachkommen nach 600 Jahren die Köpfe zerbrechen müssen.

Bankwesen.

(Mainz-Ludwigshafen 4 pCt. Prioritäten von 1874.) Die nächste Ziehung findet im April d. J. statt. Gegen den Kursverlust von ca. 4 1/2 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Karl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pf. pro 100 Mark.

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Frankfurt a. M., 29. März. Der Herzog von Nassau ist heute Mittag 12 Uhr 35 Minuten hier eingetroffen und in seiner hiesigen Villa abgestiegen.

Wiesbaden, 29. März. Die Kaiserin von Oesterreich hat für ihren hiesigen Aufenthalt, welcher vorläufig für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai bemessen ist, die ihr von der Familie des verstorbenen Geheimraths von Langenbed argebotene Villa als Wohnung angenommen.

Der Herzog von Nassau trifft heute Nachmittag mit der Herzogin und dem Erbprinzen Wilhelm in Königsstein ein, um sich dort zur Abreise nach Luxemburg bereit zu halten.

Bremen, 29. März. Die Rosfelder Bark „Emma Römer“ verbrannte im Hafen von Macassar. Die Mannschaft ist gerettet.

Sondershausen, 29. März. Der Staatsminister, Birk. Geh. Rath v. Wolfferdorff, ist gestern Abend gestorben.

Stuttgart, 29. März. Die Vorlage, betr. die Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten, erfordert nahezu 2 Millionen Mark jährlich, vertheilt auf 12,525 Beamte mit einem bisherigen Gehalt von 19 Millionen Mark. Dazu kommt die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen und Schullehrer.

Wien, 29. März. Die Nachricht von dem Duell Baltazzi's wird von den Verwandten derselben als unwahr bezeichnet.

Wien, 29. März. Die „Neue Freie Presse“ veröffentlicht ein Schreiben des hiesigen amerikanischen Generalkonsuls Jussen an den Staatssekretär Blaine, in welchem derselbe den Rücktritt von seinem Posten anzeigt, um in Amerika an die Spitze eines großen Finanzinstituts zu treten.

Wien, 29. März. Die amtliche „Wiener Zeitung“ veröffentlicht das Loos-Sperregesetz und die Vollziehungs-Verordnung des Finanzministeriums.

Luxemburg, 29. März. Der Staatsminister Eyschen ist vom Herzog Adolf von Nassau auf morgen zu einer Konferenz nach Frankfurt a. M. eingeladen.

Paris, 29. März. Wie die boulangistische „Presse“ meldet, begaben sich gestern die Deputirten Clemenceau, Bavier-Lapierre und Arène zum Minister des Innern, Comfians, um die Verhaftung Boulangers zu beantragen.

Belgrad, 29. März. Die Meldung der „Correspondence de l'Est“, daß im Konak von Kragnjevac Vorbereitungen für einen etwa zweiwöchentlichen Aufenthalt der königlichen Ratsale getroffen würden, wird von maßgebender Seite als vollständig erfunden bezeichnet.

Wasserstand.

D r e i bei Breslau, 28. März, 12 Uhr Vormittags, Oberpegel 5,58 Meter, Unterpegel + 2,18 Meter. Fällt. Brieg, 28. März, 8 Uhr Vormittags, Oberpegel 5,54 Meter, Unterpegel 3,96 Meter. — E l b e bei Dresden, 28. März, + 2,22 Meter. Magdeburg, 28. März, + 4,20 Meter.

P o s e n , 29. März. Die Wartha ist in stetem Steigen begriffen, der Pegel legte gestern Abend 4,62 Meter, gegenwärtig 5,06 Meter. Die Ueberschwemmung in der Stadt greift immer weiter um sich, indes werden die Verbindungen überall durch die Errichtung breiter Laufbrücken und durch Rähne wieder hergestellt. Die obdachlosen Familien werden in Schulgebäuden und Hospitälern untergebracht. In Bogorzella scheint das Wasser seinen Höchepunkt überschritten zu haben; während gestern Abend der dortige Wasserstand 4,74 Meter betrug, wird derselbe heute auf 4,75 Meter gemeldet.

D a n z i g , 29. März. Die Piederer Niederung ist nach zweifachem Bruch der Sommerwälle überschwemmt.

D i r s c h a u , 29. März. Das Wasser, dessen höchster Stand 36 Millimeter mehr als im Vorsahre betrug, nämlich 8,36 Meter, fällt langsam. Mehrere Straßen und Häuser stehen noch unter Wasser. Der Durchbruch des Mühlenkanals aber ist geschlossen, die Eisgefahr der Weichsel vorüber.